

**Naturpark Steinwald e. V.
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
in der Fassung vom 12. Mai 2025**

Der Vorstand stellt auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 der Satzung des Naturpark Steinwald e.V. folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest:

**§ 1
Geschäftsstelle**

- (1) Der Naturpark Steinwald unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der reguläre Arbeitsplatz der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins ist die Geschäftsstelle.
- (3) Sitz der Geschäftsstelle ist in 95689 Fuchsmühl, Marienstr. 41.
- (4) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand berufen wird. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

**§ 2
Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung des Naturpark Steinwald e.V. sowie dieser Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer setzt - vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall - die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige dem Vorstand obliegende Maßnahmen durch.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Regelungen dieses Absatzes stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vorstand im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Der Geschäftsführer hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen und den von diesen ggf. erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.
- (4) Der Geschäftsführer untersteht direkt dem Vorstand. Er hat den Vorsitzenden des Vorstandes über alle wesentlichen Vorgänge innerhalb des Vereins zu unterrichten.

§ 3 Abwesenheitsregelung

(1) Urlaubstermine und längere Dienstreisen stimmt die Geschäftsführung mit dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes ab.

(2) Bei längerer, krankheitsbedingter Abwesenheit übernimmt der 1. Vorsitzenden nach Rücksprache mit den weiteren Mitarbeitern des Vereins die Geschäftsführung.

§ 4 Vertretung

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches ist die Geschäftsführung besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers jedoch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung beschränkt.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt die Vertretung des Vereins zusammen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsführer ist für Beträge bis zu € 10.000, -- alleine zeichnungsberechtigt. Für höhere Beträge bedarf es der Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes.

§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

(1) Der Geschäftsführer unterstützt die anderen Gremien des Vereins im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gibt den Gremien, ihren Ausschüssen oder Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte.

(2) Der Geschäftsführer unterstützt den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, ggf. den stellvertretenden Vorsitzenden, bei der Abwicklung von Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung. Desgleichen bereitet der Geschäftsführer Beschlussvorschläge für Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden sollen, vor und versendet sie nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Geschäftsführer bedarf für alle Grundsatzfragen der Geschäftspolitik sowie alle wesentlichen Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Als wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen gelten insbesondere:

- a. Aufnahme neuer und Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten;
- b. Geschäftsführungsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den jährlichen Finanzplan, die nicht bereits in diesem berücksichtigt sind, sofern sie 1.000 € übersteigen;
- c. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, inklusive Arbeits- und Dienstverträgen, sofern diese eine geringfügige Beschäftigung übersteigen.
- d. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
- e. Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;
- f. Erteilung von Beratungs- und Forschungsaufträgen außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
- g. sonstige Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden.

(3) Der Geschäftsführer hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen. Sofern bei eiligen Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Gesamtgremiums nicht ohne Nachteil für den Verein abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des 1. Vorsitzenden des Vorstandes zeitnah nachträglich einzuholen.

§ 7

Nebentätigkeiten

Der Geschäftsführer darf neben seinem Amt anderen Tätigkeiten nachgehen; er darf auch unter seinem Namen Fachveröffentlichungen machen oder -vorträge halten. Dabei sind allerdings die Interessen des Vereins zu berücksichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurden durch den Vorstand des Naturpark Steinwald e. V. am 12. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.